

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/07 BH

L 5 R 251/07 (Sächsisches LSG)
S 4 R 92/06 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2008 durch den Richter Dr. F i c h t e als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Hiergegen hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Die Klägerin beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln; ein Zulassungsgrund ist aber weder nach ihrem Vorbringen noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder des bewussten Abweichens des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung finden sich nicht.
- 7 In Bezug auf vermeintliche Verfahrensfehler äußert die Klägerin wiederholt, das LSG sei von falschen Voraussetzungen sowohl hinsichtlich ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit als auch hinsichtlich ihres Hauptberufs, verbunden mit der zumutbaren Verweisbarkeit, ausgegangen. Diese Rügen betreffen indes den Entscheidungsinhalt des Urteils, nicht aber das gerichtliche Verfahren. Soweit die Klägerin Verfahrensabläufe im Verwaltungsverfahren oder erstinstanzlichen Klageverfahren oder eine unzureichende Vertretung durch ihre Prozessbevollmächtigten bemängelt, sind vom Senat allein zu beurteilende gerichtliche Verfahrensabläufe vor dem LSG ebenfalls nicht betroffen.
- 8 Auf ihren Protokollberichtigungsantrag hat das LSG der Klägerin im Beschluss vom 13.9.2007 mitgeteilt, dass lediglich der formale Gang der Verhandlung nachzuzeichnen, nicht aber ein Verlaufsprotokoll zu erstellen sei, und dass ihre Bevollmächtigten auf eine mündliche Wieder-



gabe der Urteilsgründe verzichtet hätten. Selbst wenn dies - wie die Klägerin vorträgt - unzutreffend sein sollte, könnte die Entscheidung auf einem solchen Verfahrensmangel nicht beruhen.

- 9 Schließlich behauptet die Klägerin, ihr sei im Berufungsverfahren die Bewilligung von PKH zu Unrecht verweigert worden. Auch insoweit kann dahinstehen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH vorlagen. Denn die Klägerin ist im Berufungsverfahren und im Termin zur mündlichen Verhandlung rechtskundig vertreten gewesen, sodass die Entscheidung nicht auf der Verweigerung der Gewährung von PKH beruhen kann. Unerheblich für den Ausgang des Verfahrens ist auch, zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung über die Nichtgewährung von PKH getroffen worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)